

**Satzung der Gemeinde Baar (Schwaben)
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baar (Schwaben)**

Die Gemeinde Baar (Schwaben) erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehr Gesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2

BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Pöttmes, den 15.01.2015

Gemeinde Baar (Schwaben)



Kandler
1. Bürgermeister

Anlage

(gültig ab 15.04.2017)

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

In den Pauschsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 10 v. H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde Baar (Schwaben) durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 €
b)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,17 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 €
b)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	27,94 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a)	Tauchpumpe TP 4/1	13,30 €
b)	Mehrzwecksauger	16,60 €
c)	Stromerzeuger 5 kVA	24,30 €
d)	Stromerzeuger 8 kVA	28,00 €
e)	Tragkraftspritze TS 8/8	43,90 €
f)	Atemschutzgerät (Preßluftatmer incl. Atemschutzmaske)	23,60 €
g)	Überdruck-Lüftungsgerät	17,60 €
h)	zzgl. Leichtschaumerzeuger	14,70 €
i)	Wasserstrahlpumpe	2,30 €
k)	Ölauffangbehälter (5 m ³)	10,00 €
l)	Halogen-Flutlichtstrahler	2,70 €
m)	Scheinwerfer-Stativ	1,30 €
n)	Hand-Suchscheinwerfer	3,00 €
o)	Arbeitsstellen-Scheinwerfer	1,80 €
p)	Kabeltrommel für Lichtstrom oder Drehstrom	1,70 €
q)	Greifzug Z 32	15,00 €
r)	Hebekissen Typ I/6	22,50 €
s)	Schiebeleiter 3-teilig	6,20 €
t)	Motorsäge	9,60 €
u)	Trennschleifer	9,40 €

4. Pauschale Einsatzberechnungen

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Entfernen von Insektenestern	55,00 €
Türöffnungen	60,00 €
Fehlalarme (mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig)	750,00 €

5. Gebühren für Wartungsarbeiten

Schlauchpflege (Waschen und Trocknen) je Schlauch	5,10 €
mit Druckprüfung je Schlauch	10,00 €
Einbinden von Kupplungen, je Kupplung	4,00 €
Vulkanisieren je Schadstelle	4,00 €
Sonstige nachweisbare Leistungen je Stunde	10,20 €

Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten

6. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

(Ergebnis einer Auswertung verschiedener bayerischer Gemeinden): 24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für diejenigen Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung von Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG (Eigenanteil der Gemeinde) kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird die Höhe der Entschädigung nach § 11 Abs. 5 der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des BayFwG (AVBayFwG) erhoben.

Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.